

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Eisschmitt Lüftungshygiene GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Form, Rangfolge

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge und sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden (nachfolgend „Besteller“), soweit diese betreffen:
 - die Bestellung und/oder Lieferung beweglicher Sachen („Ware“)
 - die Reinigung, Desinfektion, Entkalkung, Wartung, Inspektion, Prüfung und Instandhaltung von Klima-, Lüftungs-, raumluft- und prozesslufttechnischen Anlagen, Wasserinstallationen, Maschinen, Fassaden und sonstigen technischen Anlagen („Anlage“),
 - die Inspektion, Probenahme und Analyse von Anlagen der Wasserinstallation und sonstigen Systemen einschließlich Leistungen zur Erfüllung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung und weiterer öffentlich-rechtlicher Regelwerke („Prüf-/Laborleistungen“).
2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für Verträge mit Verbrauchern gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
3. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, der schriftliche Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung maßgeblich.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil und wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos leistet.
5. Diese AGB gelten in der jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige gleichartige Verträge, ohne dass erneut auf sie verwiesen werden muss.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt, Minderung, Kündigung) bedürfen der Schrift- oder Textform (Brief, Telefax, E-Mail), sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss, Unterlagen

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Kataloge, Prospekte, technische Dokumentationen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – bleiben Eigentum des Auftragnehmers.
Der Auftragnehmer behält sich daran Eigentums- und Urheberrechte vor.
 - Diese Unterlagen dürfen weder nachgebildet noch Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zugänglich gemacht werden.
 - Als „vertraulich“ bezeichnete Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers weitergegeben werden.
3. Technische Angaben, Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, Annäherungswerte und unterliegen den technisch zulässigen Abweichungen bzw. DIN-Toleranzen.
4. Die Bestellung des Bestellers (Ware und/oder Leistungen) gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 10 Tagen nach Zugang anzunehmen.
5. Die Annahme erfolgt durch:
 - schriftliche oder mündliche Auftragsbestätigung oder
 - Auslieferung der Ware bzw. Beginn der Arbeiten/Serviceleistungen.
6. Für Prüf-/Laborleistungen gilt ergänzend:
 - Vertragsgegenstand ist die Durchführung der vereinbarten Leistungen, nicht ein bestimmter Erfolg oder ein bestimmtes Ergebnis über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.
 - Der Auftragnehmer darf zur Vertragserfüllung Unteraufträge an andere Labore/Institute vergeben, sofern gesetzliche Anforderungen (z. B. DIN EN ISO/IEC 17025) eingehalten werden.

§ 3 Datenverarbeitung, Datenschutz, Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Bestellers ausschließlich unter Beachtung der DSGVO und des BDSG.
2. Zweck der Datenverarbeitung sowie den Rechten des Bestellers (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO) werden dem Besteller in einer Datenschutzerklärung (z.B. auf der Webseite) zur Verfügung gestellt.

§ 4 Leistungsgegenstand, Leistungsfristen, Nichtverfügbarkeit

1. Der konkrete Leistungsumfang (Warenlieferung, Servicearbeiten, Prüfumfang) ergibt sich aus:
 - dem Angebot,
 - der Auftragsbestätigung,
 - ggf. vertraglich vereinbarten Leistungsverzeichnissen oder Anlagen.
2. Leistungsfristen werden individuell vereinbart oder vom Auftragnehmer bei Auftragsannahme mitgeteilt.
Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt:
 - Warenlieferung: ca. 2 Wochen ab Vertragsschluss,
 - Reinigung/Desinfektion/Instandhaltung von Anlagen: ca. 4 Wochen ab Vertragsschluss; Beginn frühestens, wenn sämtliche technischen Fragen geklärt, erforderlichen Unterlagen vorgelegt und Mitwirkungspflichten erfüllt sind.
3. Sofern der Auftragnehmer verbindliche Leistungsfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann („Nichtverfügbarkeit der Leistung“), gilt:
 - der Auftragnehmer informiert den Besteller unverzüglich und teilt eine neue voraussichtliche Leistungsfrist mit;
 - ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet;
 - Nichtverfügbarkeit liegt insbesondere bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer vor, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde und den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.
4. Gerät der Auftragnehmer in Leistungsverzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Besteller kann eine pauschalierte Verzugsentschädigung verlangen:
 - 0,5 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Leistungswerts der verspäteten Leistung.
Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Leistungserbringung, Abnahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug

5.1 Warenlieferung

1. Lieferungen erfolgen ab Lager (Erfüllungsort), sofern nichts anderes vereinbart ist. Auf Verlangen des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort

versandt (Versendungskauf). Art der Versendung (Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) bestimmt der Auftragnehmer nach billigem Ermessen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht über:
 - bei Abholung: mit Übergabe an den Besteller,
 - beim Versendungskauf: mit Übergabe an Spediteur/Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmte Person,
 - bei vereinbarter Abnahme: mit Abnahme,
 - wenn der Besteller im Annahmeverzug ist: mit Eintritt des Annahmeverzuges.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.
Hierfür kann eine pauschale Entschädigung in Höhe von **0,5 %** des Nettopreises pro Kalenderwoche seit Leistungsbereitschaft, maximal jedoch ein angemessener Betrag, berechnet werden. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

5.2 Service- und Instandhaltungsleistungen

4. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit geeignetem, qualifiziertem Fachpersonal. Er hält die erforderlichen Werkzeuge sowie Betriebs-, Mess- und Hilfsmittel bereit, soweit nichts anderes vereinbart ist.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, wenn diese technisch oder wirtschaftlich sachgerecht sind, um das angestrebte Ergebnis zu erreichen (z. B. Teilreinigung, mehrere Probenahmetermine).
6. Bei Serviceeinsätzen und Prüf-/Laborleistungen erstellt der Auftragnehmer einen Leistungs- bzw. Prüfbericht (Leistungsnachweis).
 - Dieser ist vom Besteller zu unterzeichnen und gilt damit als Abnahme.
 - Trifft der Auftragnehmer keinen Ansprechpartner an, wird der Leistungsnachweis postalisch oder elektronisch übermittelt; erfolgt binnen 2 Wochen kein Widerspruch in Textform und ist die Leistung im Wesentlichen mangelfrei, gilt sie als abgenommen (Abnahmefiktion).
7. Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bearbeiteten Anlage auf den Besteller über. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller in Annahmeverzug ist.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Bestellers, Anlagenzustand

1. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und vollständig vorzunehmen, die zur Durchführung der Leistungen erforderlich sind, insbesondere:
 - Zugang zu Anlagen, Gebäuden und Räumen,
 - Bereitstellung von Strom, Wasser, ggf. Druckluft und sonstigen Hilfsstoffen,
 - Bereitstellung notwendiger Pläne, Schemata, technischen Unterlagen,
 - Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik,
 - ggf. Stellung von Hilfspersonal, Gerüsten, Hebezeugen oder sonstigen Einrichtungen, soweit vereinbart oder technisch erforderlich.
2. Zu reinigende oder zu prüfende Anlagenkomponenten müssen zu Leistungsbeginn voll funktionsfähig und dicht sein.
 - Rohrleitungssysteme, Speicher, Absperrungen und Dichtungen müssen so beschaffen sein, dass nach Entfernung von Kalk, Ablagerungen oder Verkrustungen keine Leckagen oder Wasserschäden auftreten.
 - Hebepumpen müssen so ausgelegt sein, dass kein Schaden durch Ablassen größerer Speichermengen entsteht.
 - Elektrische Einrichtungen und Steuerleitungen müssen so geschützt sein, dass sie durch Reinigungsmittel, Feuchtigkeit oder Trockeneis nicht beschädigt werden.
3. Bei Prüf-/Laborleistungen muss der Besteller insbesondere:
 - die zur Probenahme erforderlichen Probenahmeventile und Zugänge bereitstellen,
 - alle für die Beprobung nach Trinkwasserverordnung notwendigen technischen Informationen zur Verfügung stellen.
4. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungs- oder Schutzpflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, darf der Auftragnehmer:
 - den Mehraufwand (Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, erfolglose Anfahrten, zusätzliche Arbeitsstunden) nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen berechnen,
 - ggf. die Arbeiten abbrechen und als Teilleistung abrechnen.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf vorgeschädigte oder mangelhafte Anlagen zurückzuführen sind (z. B. Undichtigkeiten, Korrosion, veraltete Bauteile, nicht den Regeln der Technik entsprechende Komponenten).

§ 7 Vergütung, Preise, Nebenkosten, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die in Angebot, Auftragsbestätigung oder individuellem Vertrag genannten Preise/Werklohn.
Soweit keine ausdrückliche Vereinbarung besteht, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen allgemeinen Verrechnungssätze des Auftragnehmers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Für Warenlieferungen gelten die Preise ab Lager zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten sowie etwaiger Zölle, Gebühren und öffentlicher Abgaben. Soweit nicht im Einzelfall anders abgerechnet, kann eine Transportkostenpauschale vereinbart werden.
3. Für Service-, Reinigungs-, Entkalkungs-, Instandhaltungs- und Prüfleistungen gilt:
 - Abrechnung nach Stunden- oder Tagessätzen, Pauschalen oder Einzelleistungen gemäß Angebot,
 - Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Planung, Überwachung und Dokumentation,
 - gesonderte Vergütung für Reisezeiten, An- und Abfahrten, Transport von Werkzeugen und Materialien, Anlieferung von Geräten, Verbrauchsmaterial und ggf. Entsorgung.
4. Stellt sich im Rahmen der Durchführung heraus, dass aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren, der Leistungsaufwand wesentlich höher ist (z. B. extrem verschmutzte Anlagen, zusätzliche gesetzliche Anforderungen), ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis dem erhöhten Leistungsaufwand anzupassen. Über die Preisänderung ist der Besteller zu informieren; eine entsprechende Vereinbarung ist zu treffen.
5. Leistungsentgelte werden – soweit nicht anders vereinbart – nach Abnahme bzw. Lieferung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen, bei Waren ggf. innerhalb von 20 Tagen, ohne Abzug fällig.
6. Der Besteller kommt ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn er:
 - nicht innerhalb der in der Rechnung genannten Frist zahlt oder
 - spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum keine Zahlung leistet.Ab dem 11. Tag ist der Auftragnehmer berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen geltend zu machen; weitergehender Verzugsschaden bleibt vorbehalten.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei erkennbarer Gefährdung seiner Forderungen (z. B. Zahlungsrückstand, Verschlechterung der Vermögenslage, Insolvenzgefahr)

- Vorkasse oder Sicherheiten zu verlangen,
 - Leistungen zu verweigern,
 - nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB).
8. Storno/Abbruch:
Storniert der Besteller einen bestätigten Serviceauftrag oder kommt es aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, zum Abbruch vor Ort, gilt:
- Vergütung nach den allgemeinen Verrechnungssätzen für bereits erbrachte Leistungen,
 - bei Storno/Abbruch weniger als 5 Werkstage vor dem Termin: zusätzlich 50 % des Auftragswertes,
 - darüber hinaus Ersatz entgangenen Gewinns, wenn Personal/Material nicht mehr anderweitig eingesetzt werden kann; entfällt, wenn kein Mehraufwand/Verlust entsteht.
9. Bei wiederholten, vom Auftragnehmer nicht verschuldeten Rechnungskorrekturen kann eine Bearbeitungspauschale erhoben werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Pfandrechte, Sicherheiten

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an gelieferten Waren vor (einfacher und verlängerter Eigentumsvorbehalt).
2. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen dieser Vorbehaltsware sind unzulässig. Der Besteller hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn Dritte auf die Ware zugreifen (z. B. Pfändung) oder ein Insolvenzverfahren beantragt wird.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers (insbesondere Zahlungsverzug) darf der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten und Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Die Geltendmachung der Herausgabe bedeutet nicht automatisch den Rücktritt; der Auftragnehmer kann sich diesen vorbehalten.
4. Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware erfolgt für den Auftragnehmer als Hersteller im Sinne des Gesetzes.
 - Entsteht durch Verarbeitung/Mischung ein neues Erzeugnis, erwirbt der Auftragnehmer daran Allein- oder Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte.
 - Die daraus entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

5. Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern oder zu verarbeiten. Die hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts bzw. des Miteigentumsanteils zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab. Dieser nimmt die Abtretung an.
6. Der Besteller bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und keine Gefährdung der Forderungen des Auftragnehmers besteht.
Im Sicherungsfall (z. B. Zahlungsverzug, Insolvenzgefahr) kann der Auftragnehmer:
 - die Einzugsermächtigung widerrufen,
 - Offenlegung der Abtretung und Herausgabe aller zum Einzug erforderlichen Unterlagen verlangen,
 - die Forderungen selbst einziehen.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 %, ist dieser auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
8. Ist Gegenstand des Vertrages die Reinigung, Desinfektion, Instandhaltung oder sonstige Bearbeitung einer Anlage, steht dem Auftragnehmer ein Pfandrecht an der aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Anlage/Anlagenteilen zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren, sachlich verbundenen Leistungen geltend gemacht werden, sofern diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 Mängelansprüche (Gewährleistung)

1. Grundlage der Mängelhaftung sind die vereinbarte Beschaffenheit der Ware, Anlage oder Prüfung, wie sie sich aus dem Vertrag, der Auftragsbestätigung, technischen Spezifikationen und ggf. Produkt-/Leistungsbeschreibungen ergibt.
2. Bei Warenlieferungen ist der Besteller verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Lieferung gemäß §§ 377, 381 HGB zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen, schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind ebenfalls binnen 7 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich anzugeben. Unterbleibt die Anzeige, sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
3. Ist die Ware oder Leistung mangelhaft, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Der Auftragnehmer kann wählen zwischen:
 - Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder
 - Lieferung/Erbringung einer mangelfreien Ware/Leistung (Ersatzlieferung).

4. Der Besteller hat dem Auftragnehmer die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und insbesondere die beanstandete Ware/Anlage zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
5. Die Nacherfüllung umfasst nicht den Ausbau der mangelhaften Sache oder den erneuten Einbau, wenn der Auftragnehmer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
6. Im Bereich der Service- und Reinigungsleistungen sind insbesondere keine Mängel, sondern physikalisch oder technisch bedingte Erscheinungen:
 - geringfügige Rückstände von Entkalkungsmitteln mit daraus folgenden Verfärbungen (z. B. am Kellerboden),
 - vorübergehende Braunfärbung des Wassers durch Ablösung korrodiertener Partikel nach Entkalkung/Reinigung,
 - geringfügige Luftmengen im Leitungssystem nach Entlüftung.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder verweigert der Auftragnehmer diese in den gesetzlich zulässigen Fällen, kann der Besteller:
 - Minderung der Vergütung verlangen oder
 - vom Vertrag zurücktreten (beim Werkvertrag/Teilleistung nur für den betroffenen Teil).Bei unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.
8. Bei dringenden Fällen (Gefahr für Betriebssicherheit, Abwehr unverhältnismäßiger Schäden) kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Auftragnehmer ist hierüber unverzüglich – möglichst vorher – zu informieren. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung rechtmäßig verweigern dürfte.
9. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 10 dieser AGB.

§ 10 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung:
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt,
 - bei einfacher Fahrlässigkeit
 - für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,

- für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall jedoch beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.
2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit außerhalb der in §10 Nr. 1 genannten Fälle ist ausgeschlossen.
 3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten gesetzlicher Vertreter, Angestellter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
 4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Mehraufwände:
 - die auf technische Mängel, Undichtigkeiten, Korrosion oder ungeeignete Anlagenteile zurückzuführen sind,
 - die Folge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe sind,
 - die daraus entstehen, dass der Besteller ohne Genehmigung des Auftragnehmers Hard-/Software-Systeme verändert (z. B. Aufspielen von Fremdsoftware auf vom Auftragnehmer eingerichtete Systeme).
 5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie bleibt unberührt.

§ 11 Verjährung

1. Mängelansprüche des Bestellers sowie Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren innerhalb von 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.
2. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche:
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei Arglist,
 - aus dem Produkthaftungsgesetz.

Für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 Besonderheiten bei Laborbefunden und Proben

1. Nach Durchführung von Analysen stellt der Auftragnehmer dem Besteller einen Laborbefund/Prüfbericht zur Verfügung. Auf Wunsch erfolgt vorab eine Mitteilung des Ergebnisses in Textform oder telefonisch.
2. Laborbefunde beziehen sich ausschließlich auf die konkret untersuchten Proben; eine Übertragung auf andere nicht geprüfte Proben ist unzulässig.
3. Urheberrechte an Laborbefunden, Prüfberichten, Gutachten und ähnlichen Leistungsergebnissen verbleiben beim Auftragnehmer bzw. den beauftragten Dritten. Der Besteller erhält ein einfaches, unentgeltliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den dem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck.
4. Proben (Probenahmen) gehen, soweit zur Auftragsdurchführung erforderlich, in das Eigentum des Auftragnehmers über. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, Proben nach Abschluss der Analysen und Ablauf etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen sachgerecht zu entsorgen.

§ 13 Vertragslaufzeit, Kündigung bei dauerhaften Leistungen

1. Für dauerhaft angelegte Dienstleistungsverträge (z. B. wiederkehrende Prüfungen nach Trinkwasserverordnung, regelmäßige Wartungen) kann eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren vereinbart werden. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
2. Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - der Besteller mit Zahlungen länger als 3 Monate in Verzug ist,
 - über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - der Besteller wesentliche Vertragspflichten nachhaltig verletzt und diese trotz schriftlicher Abmahnung nicht abstellt.
3. Veräußert der Besteller die von den Leistungen betroffene Immobilie/Anlage, ist er verpflichtet, den Rechtsnachfolger zum Eintritt in den Vertrag zu veranlassen. Bis zum tatsächlichen Eintritt des Rechtsnachfolgers haftet der Besteller weiterhin für alle Verpflichtungen.
4. Im Falle einer vom Besteller zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer berechtigt, eine individuell kalkulierte Ablöseforderung zu stellen. Dabei werden insbesondere die verbleibende Vertragslaufzeit und der Auftragsumfang berücksichtigt.

§ 14 AGB-Änderungen

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB anzupassen, wenn sachliche Gründe (z. B. Gesetzesänderungen, Änderung der Rechtsprechung, Anpassung an technische oder organisatorische Entwicklungen) dies erfordern.
2. Änderungen werden dem Besteller in Textform mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Besteller nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang in Textform widerspricht und der Auftragnehmer auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmeldung hingewiesen hat.

§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist – sofern nichts anderes vereinbart – der Sitz des Auftragnehmers bzw. der Ort der Leistungserbringung.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.